

**1. Nachtrag
zum Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste**

vom 24. Juni 2019

Die Synode hat an ihren Sessionen vom 3. Dezember 2018 (SAB 2018/2) und vom 24. Juni 2019 (SAB 2019/1) von der Botschaft des Kirchenrates betreffend Änderung im Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste Kenntnis genommen und beschlossen

Art. 18 Abs. 1 wie folgt zu *ändern*:

I.

Artikel 18 Pensionierung

¹ Eine Anstellung in Teil- oder Vollzeit dauert maximal bis zum Ende des Monats, in welchem das ordentliche *Rücktrittsalter nach Art. 12 GE 68-11* erreicht wird. Sie gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

² Eine Beschäftigung in einer Stellvertretungsfunktion ist auch nach der Pensionierung möglich, sofern die entsprechenden Wahlfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

24. Juni 2019

Im Namen der Synode
Der Präsident: Philipp Kamm
Der 1. Sekretär: Markus Bernet